

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. November 2016

1086. Richtlinien zur Verwendung wiederkehrender Überträge aus dem Lotteriefonds durch die Volkswirtschaftsdirektion und Beiträge 2016–2021

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 6. Juli 2015 (Vorlage 5125) bewilligte der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die jährlich wiederkehrenden Beiträge aus dem Lotteriefonds an die Direktionen für 2016 bis 2021. Gemäss Dispositiv IV dieses Beschlusses werden der Volkswirtschaftsdirektion aus dem Lotteriefonds zur Förderung des Wirtschaftsraums und zur Pflege historischer Objekte jährlich höchstens Fr. 500 000 für die Zusprennung wiederkehrender Betriebsbeiträge zugunsten ausgewählter Organisationen sowie für besondere Vorhaben übertragen. Über die Verwendung der übertragenen Mittel entscheidet der Regierungsrat nach Massgabe der Kompetenzen über gebundene Ausgaben (Dispositiv V). Dieser Beschluss trat am 1. Januar 2016 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet (Dispositiv VII). Nach Erwägung 3.2 des Beschlusses legt der Regierungsrat auf Antrag der jeweiligen Direktion Richtlinien fest, mit denen gewährleistet wird, dass die zur Verfügung gestellten Gelder nur gemeinnützigen bzw. wohltätigen Vorhaben zugutekommen. Diese Richtlinien sollen mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen werden. Zudem ist über die Verwendung der der Volkswirtschaftsdirektion übertragenen Mittel zu befinden. Über die Beiträge an den Verein Go! könnte die Volkswirtschaftsdirektion angesichts der Höhe in eigener Kompetenz entscheiden. Da jedoch der Regierungsrat ohnehin über die Richtlinien und über den Beitrag an die Zürcher Schifffahrtsgesellschaft AG (ZSG) zu entscheiden hat, ist im vorliegenden Beschluss der Einfachheit halber auch gleich über den Beitrag an den Verein Go! zu entscheiden.

2. Richtlinien für die Verwendung

Für die Zusprennung von Beiträgen an Organisationen durch die Volkswirtschaftsdirektion gelten die folgenden allgemeinen Kriterien:

- Gelder aus dem Lotteriefonds müssen für gemeinnützige bzw. wohltätige Vorhaben eingesetzt werden.
- Die Organisation ist im Kanton Zürich regional oder überregional tätig.

- Das Angebot der Organisation richtet sich an breite Kreise der Kantonsbevölkerung.
- Die Organisation verfügt über transparente Strukturen mit klar geregelten Verantwortlichkeiten und über eine Geschäftsstelle.
- Die Organisation kann eine erfolgreiche mehrjährige Tätigkeit im Kanton oder zumindest in Teilen des Kantons nachweisen.
- Bei der Zusprennung sind Kleinstbeiträge zu vermeiden. Vielmehr sind wenige Institutionen mit grösseren Beiträgen zu unterstützen, um eine gewisse Wirkung sicherzustellen.
- Bisherige Erfahrungen mit den Empfängerinnen und Empfängern von Lotteriefondsbeiträgen sind beim Entscheid über die erneute Zusprennung von Beiträgen miteinzubeziehen.
- Die Rahmenbedingungen für die Beiträge aus dem Lotteriefonds sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der verantwortlichen Organisationseinheit und der Organisation zu regeln.

Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 6. Juli 2015 dürfen die genannten Lotteriefondsgelder in Form von Betriebsbeiträgen verwendet werden.

3. Konkrete Anwendungsfälle

a) Förderung des Wirtschaftsraums: Beiträge an den Verein Go!

Für den Wirtschaftsraum Zürich ist es wichtig, dass Menschen, die eine überzeugende und markttaugliche Geschäftsidee haben, sich selbstständig machen und ein eigenes Unternehmen gründen oder ausbauen können. Dazu sind finanzielle Mittel und Hilfestellungen bei Planung und Aufbau des Unternehmens notwendig. Bei der Finanzierung können Mikrokredite helfen, die aber oft nicht einfach erhältlich sind. Institutionen, die den Jungunternehmerinnen und -unternehmern Zugang zu Mikrokrediten verschaffen und diesen beratend zur Seite stehen, um das Marktpotenzial ihrer Geschäftsidee zu prüfen und bei der Umsetzung zu helfen, sind deshalb wertvoll.

Alle diese Voraussetzungen erfüllt der Verein Go!. Sein Angebot ergänzt die Dienstleistungen der Fachstelle Selbstständigkeit des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA), die erwerblose Personen auf dem Weg in die Selbstständigkeit beraten, ihnen aber keine Kredite gewähren kann, in idealer Weise. Betriebsbeiträge an den Verein Go! ermöglichen aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvolle Investitionen in die Gründung, den Ausbau und die Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit und somit in die Wirtschafts- und Sozialpolitik. Zudem wird damit die Zusammenarbeit des Kantons Zürich mit der Stadt Zürich, die den Verein Go! ebenfalls unterstützt, in den Bereichen Arbeitsintegration und Standortförderung vertieft. Demnach ist für die Förderung des Wirtschaftsraums dem Verein Go!

zulasten der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit, ein jährlicher Beitrag von Fr. 100 000 auszurichten. Die Beiträge sind bis 2021 befristet. Mit RRB Nr. 483/2014 wurde dem Verein Go! bereits für 2014–2017 ein Überbrückungskredit von Fr. 100 000 pro Jahr (insgesamt Fr. 400 000) bewilligt, weshalb sich der vorliegende Beschluss für den Verein Go! lediglich auf die Beiträge für 2018–2021 bezieht.

b) Pflege historischer Objekte: Beiträge an die Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft

Betrieb und Unterhalt historischer Verkehrsmittel und Dampfschiffe sind teuer. Die alten Motoren mit schlechten Verbrauchswerten führen zu höheren Treibstoffkosten und für den Betrieb dieser Fahrzeuge bzw. Schiffe braucht es mehr Personal. Umgekehrt sind historische Fahrzeuge und Schiffe wertvolle Zeugen für die Anfänge des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz. Sie erfreuen sich zudem grosser Beliebtheit bei den Kundinnen und Kunden. Organisationen, die historische Fahrzeuge und Dampfschiffe betreiben, leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer lebendigen Transportkultur und zu einem attraktiven Lebensraum Zürich.

Die ZSG ist ein traditionsreiches Unternehmen mit gut ausgebildetem Personal und sehr grosser Erfahrung in der Dampfschifffahrt. Deren Dampfschiffe erfreuen sich grosser Beliebtheit und gelten sowohl beim Publikum als auch in der Fachwelt als touristische Attraktion. Zudem kann der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) auf eine gute und zuverlässige Zusammenarbeit mit der ZSG zurückblicken. Demnach ist für die Pflege historischer Objekte der ZSG von 2016 bis 2021 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 9300, Zürcher Verkehrsverbund, ein jährlicher Beitrag von höchstens Fr. 400 000 auszurichten. Die Höhe des tatsächlich auszurichtenden Beitrags richtet sich nach den entstandenen Mehrkosten durch den Einsatz von Dampfschiffen im Vergleich zu Motorschiffen bei Erbringung derselben Leistung.

4. Umsetzung und Berichterstattung

Das AWA bzw. der ZVV regeln die Behandlung des Gesuchs und die Beitragsbedingungen wie insbesondere die genaue Berechnung des Beitrags, die verantwortlichen Ansprechpersonen sowie die Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten in einer schriftlichen Vereinbarung und stellen sicher, dass die Mittel dem Zweck entsprechend verwendet werden. Dabei ist auch sicherzustellen, dass der Verein Go! und die ZSG der Volkswirtschaftsdirektion einmal jährlich über die Verwendung der Lotteriefondsmittel Bericht erstatten.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Richtlinien zur Verwendung wiederkehrender Überträge aus dem Lotteriefonds durch die Volkswirtschaftsdirektion 2016–2021 werden gemäss Ziff. 2 der Erwägungen festgelegt.

II. Die mit Dispositiv IV des Kantonsratsbeschlusses vom 6. Juli 2015 (Vorlage 5125) der Volkswirtschaftsdirektion für die Zusprechung wiederkehrender Betriebsbeiträge übertragenen jährlich wiederkehrenden Mittel von höchstens Fr. 500 000 werden wie folgt verwendet:

- a. Für die Förderung des Wirtschaftsraums wird dem Verein Go! von 2018 bis 2021 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit, ein jährlicher Beitrag von Fr. 100 000 ausgerichtet.
- b. Für die Pflege historischer Objekte wird der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft AG von 2016 bis 2021 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 9300, Zürcher Verkehrsverbund, ein jährlicher Beitrag von höchstens Fr. 400 000 ausgerichtet.

III. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi